



E-CONTROL

V AGB G 01/13

PA 2307/13

Gas Connect Austria GmbH
Geschäftsführung
Floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien

per RSb

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der GAS CONNECT AUSTRIA GmbH vom 23. Mai 2013 auf Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen des Marktgebietsmanagers geführten Verfahren ergeht gemäß § 16 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl I Nr 107/2011, idF BGBl I Nr 138/2011 iVm § 7 Abs 1 Energie-Control Gesetz (E-ControlG), BGBl I Nr 110/2010 idF BGBl I Nr 51/2012, nachstehender

I. Spruch

1. Die Regulierungsbehörde genehmigt die Allgemeinen Bedingungen des Marktgebietsmanagers für das Rechtsverhältnis zu den Bilanzgruppenverantwortlichen (AB MGM-BGV). Die AB MGM-BGV bilden als Beilage ./1 einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides.
2. Die Regulierungsbehörde genehmigt die Allgemeinen Bedingungen des Marktgebietsmanagers für die Nutzung der Online-Plattform (AB MGM-Portalnutzung, Beilage ./B). Die AB MGM-Portalnutzung bilden als Beilage ./2 einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides.

II. Begründung

II.1. Verfahrensablauf

Die GAS CONNECT AUSTRIA GmbH (GCA) beantragte mit Schreiben vom 23. Mai 2012 die Genehmigung der Änderung der Allgemeinen Bedingungen gemäß § 16 GWG 2011. Dem Antrag beigeschlossen waren die Allgemeinen Bedingungen des Marktgebietsmanagers für das Rechtsverhältnis zu den Bilanzgruppenverantwortlichen (AB MGM-BGV, Beilage ./A) und die Allgemeinen Bedingungen des Marktgebietsmanagers für die Nutzung der Online-Plattform (AB MGM-Portalnutzung, Beilage ./B).

Die Behörde veröffentlichte bereits vor Einreichung die Allgemeinen Bedingungen auf ihrer Website eine Konsultationsversion und lud die Marktteilnehmer ein bis zum 16. Mai 2013 Stellung zu nehmen.

Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation und Bundesarbeiterkammer hatten keine Anmerkungen, Pozagas a.s., EconGas GmbH, European Federation of Energy Traders (EFET), Industriellenvereinigung (IV), RAG Energy Storage GmbH (RAG), BP Gas Marketing Limited regten inhaltliche Änderungen an.

II.2. Sachverhalt

Folgender Sachverhalt steht auf Grund des Vorbringens der Antragstellerin sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

GCA ist Fernleitungsnetzbetreiber und in weiterer Folge Marktgebietsmanager für das Marktgebiet Ost.

GCA beantragte am 23. Mai 2013 die Genehmigung der geänderten AB MGM-BGV der AB MGM-Portalnutzung.

II.3. Rechtliche Beurteilung

II.3.a. Allgemeines

Gemäß § 16 GWG 2011 bedürfen die Allgemeinen Bedingungen des Marktgebietsmanagers sowie deren Änderungen der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften des GWG 2011 erforderlich ist.

Auf Basis dieser Allgemeinen Bedingungen schließt der Marktgebietsmanager Verträge mit den Bilanzgruppenverantwortlichen ab.

Inhaltlich normiert § 16 Abs 2 GWG 2011, dass die Allgemeinen Bedingungen des Marktgebietsmanagers nichtdiskriminierend sein müssen, keine missbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten und die Versorgungssicherheit nicht gefährden dürfen. Insbesondere sind sie so zu gestalten, dass die Erfüllung der dem Marktgebietsmanager, dem Verteilergebietsmanager, den Bilanzgruppenverantwortlichen, dem Bilanzgruppenkoordinator und den Netzbetreibern obliegenden Aufgaben gewährleistet ist und sie nicht im Widerspruch zu bestehenden Rechtsvorschriften stehen.

An Mindestvorgaben für die Allgemeinen Bedingungen legt § 16 Abs 3 GWG 2011 fest, dass diese die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, insbesondere zur Einhaltung der Sonstigen Marktregeln, Regelungen zur Abwicklung des Nominierungsmanagements durch den Marktgebietsmanager, das Verfahren betreffend die Verwaltung von Kapazitäten von Kunden durch die Bilanzgruppenverantwortlichen, Bestimmungen gemäß § 27 Abs 2 GWG 2011 über die Freigabe nicht genutzter kommittierter Netzkapazitäten und die Festlegung der zwischen den Vertragspartnern auszutauschenden Daten zu enthalten haben.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass die gemäß § 41 GWG 2011 erlassene Verordnung des Vorstands der E-Control zu Regelungen zum Gas-Marktmodell (Gas-Marktmodell-Verordnung 2012), BGBl II Nr 171/2012 idF BGBl. II Nr. 88/2013, bereits Festlegungen zur Nominierung von Kapazitäten, zur Bilanzierung sowie zur Kapazitätsverwaltung durch die Bilanzgruppenverantwortlichen und zum Datenaustausch zwischen den Marktteilnehmern enthält.

II.3.b. AB MGM-BGV und AGB MGM – Portalnutzung

Nach Einführung des neuen Gasmarktmodells in Österreich mit 1. Jänner 2013 ergaben die Beobachtungen der Regulierungsbehörde und Erfahrungen der Marktteilnehmer im ersten Halbjahr 2013 Anpassungsbedarf der erstmals am 27. Juli 2012 von der Regulierungsbehörde genehmigten AGB MGM-BGV und AGB MGM – Portalnutzung.

Abgesehen von Klarstellungen bzw. Konkretisierungen war es notwendig die AGB MGM-BGV um den kleinen Grenzverkehr zu ergänzen, der bislang nicht abgebildet war.

Im Fall von Leistungsaussetzungen wurde die Möglichkeit des Marktgebietsmanagers den Bilanzgruppenverantwortlichen mit Ende des laufenden Gastages zu sperren aufgehoben, da sich diese Vorgehensweise als zu kurzfristig erwiesen hat, um eine Zuweisung insbesondere von Endkunden zu einer anderen Bilanzgruppe zu ermöglichen. Eine ersatzweise Regelung trifft Punkt 5.2, der die Möglichkeit einer Einkürzung der Bilanzgruppenallokationen durch den Marktgebietsmanager vorsieht. Der Forderung

einiger Stellungnahmen nach der unverzüglichen Information des Bilanzgruppenverantwortlichen über diese Maßnahme konnte nicht gefolgt werden, da Nominierungsbestätigungen nicht durch den Marktgebietsmanager erfolgen, und diese daher nicht Regelungsgegenstand dieser Allgemeinen Bedingungen sein können.

Konkretisierungen wurden auch beim Carry Forward Konto vorgenommen: Im Sinne einiger Stellungnahmen steht die offene Formulierung in Punkt 2.9. auch nicht mit der Möglichkeit in Widerspruch, dass ein Ausgleich der Bilanzgruppe durch den Bilanzgruppenverantwortlichen selbst erfolgt. Klargestellt wurde in Punkt 6.5 weiters wie ein Ausgleich des Tagesungleichgewichts der Bilanzgruppen im Detail erfolgt.

Nach den Beobachtungen des ersten Halbjahres und in Einklang mit einigen Stellungnahmen wird künftig der Strukturierungsbeitrag vergünstigt und gestaffelt verrechnet. So gelangen bei kumulierter stündlicher Abweichung einer Bilanzgruppe bis inklusive 400.000 kWh 0,1 Cent/kWh, von 401.000 bis inklusive 700.00 kWh 0,2 Cent/kWh und für die Mengen über 700.000 kWh 0,4 Cent/kWh zu Verrechnung. Damit bleibt der Anreiz die stündlichen Unausgeglichenheiten zwischen Ein- und Ausspeisung möglichst gering zu halten aufrecht.

Die zur Genehmigung eingereichten Änderungen der AGB MGM-Portalnutzung enthalten vorwiegend Klarstellungen, auf die in keiner der Stellungnahmen eingegangen wurde. Dazu zählen etwa Punkt 3.2., der präzisiert, dass der Marktgebietsmanager in Einklang mit den Vorgaben des Central Issuing Office nur für österreichische Unternehmen X-Kennungen vergeben darf sowie Punkt 9.4., der den Marktgebietsmanager berechtigt den Antragsteller/BGV Kandidaten auf der Online Plattform nach seiner Information auf inaktiv zu setzen, sofern dieser über sechs Monate keine Aktivität zum Abschluss einer Registrierung setzt.

Eine Prüfung aller genannten Bestimmungen ergibt, dass diese die Anforderungen des § 16 Abs 2 GWG 2011 erfüllen und auch sonst zu keinen Rechtsvorschriften in Widerspruch stehen. Aus Sicht der Behörde ist damit auch die Erfüllung der Aufgaben der übrigen in § 16 genannten Marktteilnehmer gewährleistet.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis gemäß § 61a AVG

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die

Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein, und es ist jeweils eine Gebühr von € 240,- zu entrichten.

V. Gebührenhinweis

Es wird höflich ersucht, die Eingabengebühr von € 14,30 gemäß § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz und die Beilagengebühr von € 21,80 gemäß § 14 TP 5 Abs 1 Gebührengesetz, insgesamt sohin € **36,10** auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria, Subbezeichnung: Gebührenkonto, Kontonummer PSK 90.022.201, BLZ 60.000, zu entrichten (§ 3 Abs 2 Gebührengesetz iVm GebG-VaIV 2011, BGBl II 191/2011).

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 24.5.2013

Der Vorstand

DI Walter Boltz
Vorstandsmitglied

Mag. (FH) Martin Graf
Vorstandsmitglied

Beilagen: ./1 Allgemeine Bedingungen des Marktgebietsmanagers für das Rechtsverhältnis zu den Bilanzgruppenverantwortlichen (AB MGM-BGV)
./2 Allgemeine Bedingungen des Marktgebietsmanagers für die Nutzung der Online-Plattform (AB MGM-Portalnutzung)

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Ergeht als Bescheid an:

Gas Connect Austria GmbH
Geschäftsführung
Floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien

per RSb



